

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Ausbau der K 4569/K 1017 zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung des Entwicklungszentrums Weissach

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie war der zeitliche Ablauf hinsichtlich der Planungen des Ausbaus der K 4569 (Enzkreis)/K 1017 (Landkreis Böblingen) beginnend bei den ersten Überlegungen zum Ausbau bis hin zum geplanten Baustart (unter Einbezug von Entscheidungen der beteiligten Kreise/Kreistage, Ablauf des Planfeststellungsverfahrens etc.)?
2. Bis wann ist mit einer vollständigen Umsetzung der Ausbaupläne nach aktuellem Stand zu rechnen?
3. Mit welchen Kosten ist aktuell beim Ausbau der K 4569/K 1017 zu rechnen (insgesamt sowie aufgeteilt auf den Ausbau der Kreisstraße und des neuen Geh- und Radwegs sowie unter Angabe potenziell möglicher Fördergelder)?
4. Inwiefern sind nachträglich noch Änderungen am planfestgestellten Ausbau der K 4569/K 1017 inkl. des Geh- und Radwegs bspw. durch Beschluss eines oder beider beteiligten Kreistage möglich?
5. Mit welchen Auswirkungen wäre im Falle nachträglicher Änderungswünsche, getrennt nach Ausbau der Kreisstraße und Neubau des Geh- und Radwegs, in zeitlicher und finanzieller Hinsicht auch mit Blick auf die Planungen zur Erweiterung des Entwicklungszentrums zu rechnen?
6. Inwiefern wäre eine nachträgliche, ggf. zunächst auch nur provisorische Umsetzung der Variante II des Geh- und Radwegs denkbar, bspw. um Kosten für den Neubau der bislang geplanten Wegführung zu sparen, ohne gleichzeitig insgesamt auf den Bau eines Geh- und Radwegs zu verzichten?
7. Aus welchen Gründen wurde der Bau einer Lichtsignalanlage und/oder einer Mittelinsel an der Querung L 1134/Geh- und Radweg nicht direkt im Rahmen der Planfeststellung beantragt bzw. festgelegt, obwohl die Querung während der Planfeststellung als kritisch betrachtet wurde?

Eingegangen: 28.3.2024/Ausgegeben: 23.5.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Inwiefern ist der Bau einer Mittelinsel an der Querung L 1134 des neu geplanten Radwegs, die im Planfeststellungsbeschluss als „zu begrüßen“ bezeichnet und seitens der Baulastträger angestrebt wird, derzeit tatsächlich konkret geplant?
9. Aus welchen Gründen wurde die Ausgestaltung der Südanbindung des Entwicklungszentrums nicht in die Planfeststellung aufgenommen?
10. Mit welchen Auswirkungen wäre, insbesondere mit Blick auf Verkehrsmengen, Verkehrssicherheit und Lärmemissionen zu rechnen, wenn an der Südausfahrt des Entwicklungszentrums ein Abbiegen in Richtung Flacht ermöglicht würde?

28.3.2024

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Insbesondere unter Anwohnerinnen und Anwohnern in der näheren Umgebung werden die Planungen zum Ausbau der K 4569/K 1017 bzw. zum gleichzeitig geplanten Geh- und Radweg kritisch gesehen. Nachdem der Planfeststellungsbeschluss zwar bereits gerichtlich überprüft und rechtskräftig wurde, bleiben gleichsam noch diverse Fragen zum Ablauf sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 Nr. VM2-0141.3-27/45/4 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie war der zeitliche Ablauf hinsichtlich der Planungen des Ausbaus der K 4569 (Enzkreis)/K 1017 (Landkreis Böblingen) beginnend bei den ersten Überlegungen zum Ausbau bis hin zum geplanten Baustart (unter Einbezug von Entscheidungen der beteiligten Kreise/Kreistage, Ablauf des Planfeststellungsverfahrens etc.)?

Die Planungshistorie zum Ausbau der K 4569/K 1017 bis zum voraussichtlichen Baubeginn gestaltet sich wie folgt:

- 27. Juli 2015
Planungsbeschluss des Kreistags des Enzkreises zum Ausbau der K 4569 zwischen der L 1134 und der Kreisgrenze Richtung Flacht.
- 12. Dezember 2016
Beschluss des Kreistags des Enzkreises über die Vergabe der Planungsleistungen.
- 27. November 2017
Übertragung der Baumaßnahme „Ausbau der K 1017 von der Kreisgrenze bis zur Südanbindung Porsche“ durch den Landkreis Böblingen auf den Enzkreis im Zusammenhang mit dem dortigen Ausbau der K 4569.
- 28. November 2017
Antrag des Enzkreises beim Regierungspräsidium Karlsruhe auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den „Ausbau der K 4569/K 1017 zwischen L 1134 und der geplanten Südanbindung des Entwicklungszentrums (EWZ) Weissach“.
- 12. Juni 2018
Beschluss des Kreistags des Landkreises Böblingen zur Kostenbeteiligung an der Baumaßnahme.

- 19. Juli 2019
Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Enzkreis und dem Landkreis Böblingen über die Kostenteilung, die Planung, die Bausauführung (durch den Enzkreis) sowie die künftige Unterhaltung.
- 24. Juli 2019
Durchführung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren.
- 28. Februar 2020
Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.
- 30. März 2020
Baubeschluss des Kreistags des Enzkreises zum „Ausbau der K 4569 /K 1017 zwischen der L 1134 und der Südanbindung Entwicklungszentrum Weissach mit Radweglückenschluss“.
- 30. Juni 2020
Klageerhebung gegen den Planfeststellungsbeschluss.
- 26. April 2022
Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses.
- im Jahr 2023
Antragstellung beim Regierungspräsidium Karlsruhe auf Enteignung in 21 Fällen.
- im Jahr 2024
Einreichung von Anträgen auf vorzeitige Besitzeinweisung für noch fehlende Grundstücke voraussichtlich im Mai.
Veröffentlichung der Ausschreibung voraussichtlich im Juni.
Baubeginn voraussichtlich im Oktober.

2. *Bis wann ist mit einer vollständigen Umsetzung der Ausbaupläne nach aktuellem Stand zu rechnen?*

Die Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt voraussichtlich im ersten Quartal 2026.

3. *Mit welchen Kosten ist aktuell beim Ausbau der K 4569/K 1017 zu rechnen (insgesamt sowie aufgeteilt auf den Ausbau der Kreisstraße und des neuen Geh- und Radwegs sowie unter Angabe potenziell möglicher Fördergelder)?*

Es wird derzeit mit Gesamtkosten in Höhe von rund 7 Millionen Euro gerechnet, davon entfallen auf den Ausbau der Kreisstraßen 6,793 Millionen Euro und auf den Radweg 0,211 Millionen Euro (Kostenstand 2022).

Das Landratsamt Enzkreis hat für den Ausbau der Kreisstraßen K 4569/K 1017 (Teil kommunaler Straßenbau) und für den Neubau des Geh- und Radwegs zwischen der L 1134 und K 4569 (Teil Rad- und Fußverkehr) Förderanträge nach dem Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz gestellt. Beide Anträge wurden im Jahr 2023 genehmigt und bewilligt. Für den Ausbau der K 4569/K 1017 wurde eine Zuwendung in Höhe von 3 404 050 Euro und für den Neubau des Geh- und Radwegs eine Zuwendung in Höhe von 106 440 Euro gewährt.

4. *Inwiefern sind nachträglich noch Änderungen am planfestgestellten Ausbau der K 4569/K 1017 inkl. des Geh- und Radwegs bspw. durch Beschluss eines oder beider beteiligten Kreistage möglich?*

Der Beschluss des Kreistags des Enzkreises, den planfestgestellten Ausbau der K 4569/K 1017 einschl. des Geh- und Radwegs zu realisieren, wird aktuell umgesetzt.

Bis zum nächstmöglichen Sitzungstermin des Kreistags soll die Ausschreibung veröffentlicht und die Vergabe der Bauarbeiten nahezu abgeschlossen sein.

Nachträgliche Änderungen wären daher nicht ohne Schadensersatzansprüche von an der Ausschreibung Teilnehmenden möglich.

5. *Mit welchen Auswirkungen wäre im Falle nachträglicher Änderungswünsche, getrennt nach Ausbau der Kreisstraße und Neubau des Geh- und Radwegs, in zeitlicher und finanzieller Hinsicht auch mit Blick auf die Planungen zur Erweiterung des Entwicklungszentrums zu rechnen?*

Eine getrennte Betrachtung des Ausbaus der Kreisstraßen und des Neubaus des Geh- und Radwegs ist nicht möglich, da der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss beide Maßnahmen beinhaltet.

Die unter Frage 3 aufgeführten Förderungen würden entfallen, wenn die Baumaßnahme nicht in der gesetzten Frist begonnen würde. Die Ausschreibungs- und Zuschlagsfristen sind daher auch auf die Einhaltung dieser Frist ausgerichtet.

6. *Inwiefern wäre eine nachträgliche, ggf. zunächst auch nur provisorische Umsetzung der Variante II des Geh- und Radwegs denkbar, bspw. um Kosten für den Neubau der bislang geplanten Wegführung zu sparen, ohne gleichzeitig insgesamt auf den Bau eines Geh- und Radwegs zu verzichten?*

Eine Änderung der planfestgestellten Radwegführung würde eine wesentliche Änderung der Planfeststellung darstellen. In diesem Fall müsste das Planfeststellungsverfahren erneut durchgeführt werden – mit entsprechenden Auswirkungen auf den Baubeginn und die Förderungen.

7. *Aus welchen Gründen wurde der Bau einer Lichtsignalanlage und/oder einer Mittelinsel an der Querung L 1134/Geh- und Radweg nicht direkt im Rahmen der Planfeststellung beantragt bzw. festgelegt, obwohl die Querung während der Planfeststellung als kritisch betrachtet wurde?*

Da hier keine Unfallhäufungsstelle vorliegt, wird aktuell kein Bedarf für eine Querungshilfe an dieser Stelle gesehen. Dem Planfeststellungsbeschluss ist zu entnehmen, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich auf 70 km/h vorzusehen ist, u. a. um die Sicherheit querender Radfahrerinnen und Radfahrer zu erhöhen. Diese ist nach Umsetzung der Maßnahme durch die untere Verkehrsbehörde des Enzkreises anzuordnen.

8. *Inwiefern ist der Bau einer Mittelinsel an der Querung L 1134 des neu geplanten Radwegs, die im Planfeststellungsbeschluss als „zu begrüßen“ bezeichnet und seitens der Baulastträger angestrebt wird, derzeit tatsächlich konkret geplant?*

Derzeit verfolgt das Regierungspräsidium Karlsruhe keine Planung für eine Mittelinsel an o. g. Stelle (siehe Frage 7).

Derzeit befindet sich ein Radwegabschnitt entlang der L 1134 im Stadium der Vorplanung. Nach Herstellung dieses neuen Radwegabschnitts wird die Entwicklung des Radverkehrsaufkommens beobachtet. Sollte sich herausstellen, dass weitere Schritte notwendig werden, wäre zunächst mit der unteren Verkehrsbehörde zu klären (z. B. im Rahmen einer Verkehrsschau), ob bzw. in welcher Form eine Querungshilfe (z. B. Querungshilfe mit Mittelinsel, Bedarfs-Lichtsignalanlage) realisiert werden kann.

Für eine bauliche Änderung am Straßenkörper wäre das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig, für eine Signalisierung der Enzkreis.

9. *Aus welchen Gründen wurde die Ausgestaltung der Südanbindung des Entwicklungszentrums nicht in die Planfeststellung aufgenommen?*

Die Ausgestaltung der Südanbindung des Entwicklungszentrums war nicht Gegenstand der Planfeststellung, hierfür liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die Südanbindung an die K 1017 wurde von der Firma Porsche im Zuge der Südweiterentwicklung des Entwicklungszentrums Porsche Weissach geplant und ausgeführt. Da es sich bei der Anbindung des Entwicklungszentrums an die K 1017 um eine Erschließungsstraße handelt, lief das dafür erforderliche Plangenehmigungsverfahren über eine Änderung des Bebauungsplans (Entwicklungszentrum Porsche Weissach, 7. Änderung Südweiterentwicklung) der Gemeinde Weissach.

10. Mit welchen Auswirkungen wäre, insbesondere mit Blick auf Verkehrsmengen, Verkehrssicherheit und Lärmemissionen zu rechnen, wenn an der Südausfahrt des Entwicklungszentrums ein Abbiegen in Richtung Flacht ermöglicht würde?

Mit der Südweiterweiterung des Entwicklungszentrums Porsche Weissach und Anbindung an die K 1017 war geplant, den Verkehr in Fahrtrichtung Stuttgart ausschließlich über die L 1134 und zur A 8, Anschlussstelle Heimsheim, zu leiten. Um die Ortsdurchfahren zu entlasten, gab es damals Überlegungen, die K 1017 zwischen der Südanbindung der Firma Porsche und Flacht für den öffentlichen Verkehr zu schließen.

Gemäß dem Verkehrsgutachten von 2014, das damals im Zusammenhang mit der Südweiterweiterung des Entwicklungszentrum Porsche Weissach erstellt wurde, liegt der damals prognostizierte Quell-Zielverkehr der Firma Porsche bei 3 600 Kfz/Tag mit der Verteilung von 1 950 Kfz/Tag in Richtung Flacht und 1 650 Kfz/Tag in Richtung L 1134 (Mönsheim/Heimsheim).

Gemäß den Daten der Zählstelle in diesem Bereich lagen die durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken auf der K 1017 zwischen der Einmündung der Firma Porsche und Flacht im Jahr 2015 (vor Anschluss Firma Porsche) bei 806 Kfz am Tag. Im Jahr 2018 (nach Südweiterweiterung Firma Porsche) lagen diese bei 1 443 Kfz/Tag, es stellte sich somit eine Erhöhung um 80 % ein.

Die K 1017 zwischen der Südanbindung Porsche und Flacht weist eine Fahrbahnbreite von rund 5 m auf, die beidseitigen Bankette sind 60 bis 80 cm breit. Der Verlauf in der Lage ist kurvig. Der Höhenverlauf weist zahlreiche unübersichtliche Kuppen auf. Damit entspricht die K 1017 hinsichtlich der Verkehrssicherheit nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Der Landkreis Böblingen plant aktuell eine Sanierung mit einem einfachen Ausbau durch eine Verbreiterung um einen Meter sowie eine Verstärkung und Verfestigung der Bankette.

Untersuchungen zu Lärmemissionen liegen nicht vor. Allerdings ist anzumerken, dass die Fahrzeuge der Firma Porsche häufig markante Motorengeräusche aufweisen, die von vielen Menschen als laut empfunden werden. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Mönsheim wohl wegen der Motorengeräusche für den an der L 1177 (Steigungsstrecke) liegenden Friedhof eine Lärmschutzwand bauen lassen. Die L 1177 führt zur Nordzufahrt des Entwicklungszentrums.

Eine Gestattung des Abbiegens in Richtung Flacht steht im Widerspruch zur vorgesehenen Verkehrslenkung über die L 1134 zur Bundesautobahn A 8 mit dem Ziel der Entlastung der Ortsdurchfahrt. An diesem Ziel wird weiterhin festgehalten. Zusätzliche Verkehrsuntersuchungen und Überprüfungen der Lärmemissionen sind nicht vorgesehen.

Hermann
Minister für Verkehr